



Satzungsneufassung der Schützengesellschaft 1924 Birgland-Betzenberg e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen, Schützengesellschaft 1924, Birgland-Betzenberg e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter diesem eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schwend, Riedelhofer Str. 2, 92262 Birgland.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Ausübung, Förderung und Unterstützung des Schießsports,
 - b) die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, Errichtung von Sport und Schießanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung des Schützennachwuchses.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eventuelle Aufwandsentschädigungen für besonderen Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder sind vom erweiterten Vorstand (Ausschuss) zu genehmigen.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und(oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. §2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein verfügt über detaillierte Datenschutzbestimmungen. In diesen ist der Umgang mit Daten für das Vereinsgeschehen, das Onlineangebot, die Zusammenarbeit mit übergeordneten und anderen Vereinen sowie die Verarbeitung und den Umgang mit sonstigen Medien beschrieben. Die Organe des Vereins verpflichten sich die in den diesen Datenschutzbestimmungen geltenden Anweisungen Folge zu leisten. Die Datenschutzbestimmungen des Vereins liegen im Vereinsheim aus und sind jederzeit von den Vereinsmitgliedern einsehbar.

B. Mitgliedschaft

- § 6
- (1) Der Verein besteht aus
 - (a) ordentlichen Mitglieder
 - (b) passiven Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern
 - (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.
 - (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §8, Abs. 3 und §13, Abs. 2

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Altersbegrenzung. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht den Schießsport auszuüben nicht zu.
- (2) Die ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendlichen Mitglieder ab 16 Jahren haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragsleistung frei.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die, sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zu Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießstandanlagen.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Passive Mitglieder zahlen den halben Beitrag der aktiven Mitglieder.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30.09. des Jahres zugestellt werden
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - (c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - (d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§9 Abs.3)
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand (Beirat)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand -§26 BGB- besteht aus dem 1., 2. und 3. Schützenmeister. Der 1. Schützenmeister vertritt allein, der 2. und 3. Schützenmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein gilt als vereinbart, dass der 2. und 3. Schützenmeister von der Vertretung nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.
- (2) Nach außen wird der Verein durch den Vorstand entsprechend §15 Abs. 1 der Satzung vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch folgende Einschränkung:
Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als dreitausend Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes (Vergleiche §16).

§ 16 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) 1., 2. und 3. Schützenmeister
 - b) 1. und 2. Kassier
 - c) 1. und 2. Schriftführer
 - d) 1. und 2. Sportleiter
 - e) 1. und 2. Jugendleiter
 - f) der Damenleiterin bzw. Vertreterin
 - g) den Beisitzern (höchstens vier Personen)
 - h) dem Rüstmeister
- (2) die Wahl des 1. Schützenmeisters erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder (Schützenmeister und Erweiterter Vorstand) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 2. oder 3. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden

§ 17 Vorstandssitzung

- (1) eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 20 Schießleiter

- (1) Kontrolle und Überwachung beim Schießen

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den 1. Schützenmeister mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse (Sulzbach-Rosenberger Zeitung) erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Das Recht auf nachträgliche Stellung von Anträgen zur wesentlichen Änderung der Tagesordnung (Vorstandswahlen, Satzungsänderung, Auflösung) besteht nicht.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Schützenmeisters und mind. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (4) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat. §23 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Schützenmeister, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birgland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.
- (5) Der 1. Schützenmeister hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg anzumelden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung (§ 1) wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg –Registergerichteingetragen ist.

Schwend, den 22.04.2022